

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.2014

Geschäftszahl

2014/02/0001

Rechtssatz

Was unter einer mittelbaren Veräußerung zu verstehen ist, wird in § 91 Abs. 1 BörseG 1989 nicht näher beschrieben. Dazu findet sich eine in § 92 Z 4 BörseG 1989 begründete Mitteilungspflicht nach § 91 Abs. 1 BörseG 1989 für Personen, die zur Ausübung von Stimmrechten aus Aktien, die einem Unternehmen gehören, an dem diese Person eine mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs. 2 und 3 ÜbG 1998) hält, berechtigt sind.